

Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB - Wasser)

des Wasserwerkes des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach
im folgenden Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung) finden ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB- Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, berichtigt BGBl. I S. 1067) Anwendung für die Versorgung nach öffentlich bekannt gemachten Entgelten.

§ 1 Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluss

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) schließt auf Antrag (§ 9 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgem. Wasserversorgungssatzung) zu den nachstehenden Bedingungen einen Vertrag über die Wasserversorgung mit den Grundstückseigentümern oder den dinglich Nutzungsberechtigten der anzuschließenden Grundstücke ab, wenn die Voraussetzungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vorliegen.

(2) Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden, der bei dem WVU erhältlich ist. Mit der Unterzeichnung des Antrages, dem diese Vertragsbedingungen beigelegt sind, erkennt der Antragsteller diese Vertragsbedingungen als Vertragsinhalt an. Das WVU bestätigt den Vertragsabschluss schriftlich.

(3) Wird Wasser entnommen, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu diesen Vertragsbedingungen.

§ 2 Änderung der Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen einschließlich des Preisblattes (Anlagen 1 + 2) können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht; sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Versorgung i. S. von § 5 AVB Wasser V ist der Jahresgrundpreis (§ 13) auch für die Zeit der Einschränkung oder Unterbrechung zu zahlen.

§ 4 Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an vor dem 1. Jan. 1981 errichteten oder begonnenen Verteileranlagen

(1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Verteilerleitung ist von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

(2) Der Baukostenzuschuss ist im Preisblatt (Anlage 2) festgelegt.

(3) Das WVU kann in Fällen, in denen die vorstehenden Regelungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 5 Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an nach dem 1. Jan. 1981 und vor dem 1. Jan. 1997 errichteten Verteileranlagen

(1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Verteilerleitung ist von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksfläche und nach Art und Maß der Nutzung.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt

(2.1) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde gelegt ist.

(2.2) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Versorgungsleitung zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich einen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Verkehrsfläche bezwecken, bleiben bei der Ermittlung der Grundstückstiefe außer Ansatz.

(2.3) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, wird die Grundstücksfläche nach der Straße berechnet, in der die Anschlussmöglichkeit besteht. Besteht die Anschlussmöglichkeit an die Versorgungsleitungen in mehreren Straßen, so wird die längste Straßenfront zur Berechnung der Grundstücksfläche herangezogen. Die Fläche des Grundstückes wird bis zu einer Tiefe von 50 m berechnet.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei 1 bis 1 ½ geschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Vollzahl aufgerundet werden.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(7) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(8) Mit der Genehmigung des Anschlusses wird der BKZ berechnet. Grundlage für die Berechnung sind die Absätze 1 bis 7. Die BKZ werden vom Zeitpunkt der Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen bis zur Herstellung des Hausanschlusses an die Baukostenentwicklung angepasst. Grundlage für die Anpassung sind die dem WVU zuletzt bekannten Baukostenindizes für die Wasserversorgung nach den Indexzahlen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihen 2 und 4 und Fachserie 16, Reihe 4.3 als Mischindex für Leitungsnetze einschl. Anschlussleitungen, bezogen auf den Termin des letzten vorliegenden geprüften Jahresabschlusses.

(9) Steht der endgültige Baukostenzuschuss bei der Inrechnungstellung noch nicht fest, wird zunächst eine Vorausleistung anhand des nach den geschätzten Kosten ermittelten Satzes gefordert. Die Abrechnung erfolgt, sobald der Baukostenzuschuss endgültig berechnet ist.

§ 5 a Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an nach dem 31. Dezember 1996 errichteten oder begonnenen Verteileranlagen

(1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Wasserversorgungsunternehmen bei Anschluss an das Leitungsnetz des WVU oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Als Bemessungsgrundlage des Baukostenzuschusses gilt die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

(3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(4) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in EURO)} = \frac{\underline{X} \cdot \underline{K} \cdot \underline{M}}{100 \cdot \Sigma M}$$

Es bedeuten:

X: Der festgesetzte Prozentsatz (max. 70 %)

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteileranlagen gem. Abs. 2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

ΣM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteileranlagen angeschlossen werden können.

(5) Bei Grundstücken, an die zwei oder mehrere Straßen und/oder Wege angrenzen, die durch der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Leitungen versorgt werden, gilt als Bemessungsgrundlage des Baukostenzuschusses das arithmetische Mittel aller an Straßen und Wegen angrenzenden versorgten Frontlängen.

(6) Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

(7) Mit der Genehmigung des Anschlusses wird der BKZ berechnet. Grundlage für die Berechnung sind die Absätze 1 bis 6. Die BKZ werden vom Zeitpunkt der Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen bis zur Herstellung des Hausanschlusses an die Baukostenentwicklung angepasst. Grundlage für die Anpassung sind die dem WVU zuletzt bekannten Baukostenindizes für die Wasserversorgung nach den Indexzahlen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihen 2 und 4 und Fachserie 16, Reihe 4.3 als Mischindex für Leitungsnetze einschl. Anschlussleitungen, bezogen auf den Termin des letzten vorliegenden geprüften Jahresabschlusses.

(8) Steht der endgültige Baukostenzuschuss bei der Inrechnungstellung noch nicht fest, wird zunächst eine Vorausleistung anhand des nach den geschätzten Kosten ermittelten Satzes gefordert. Die Abrechnung erfolgt, sobald der Baukostenzuschuss endgültig berechnet ist.

(9) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlagen abhängig gemacht werden.

§ 6 Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen

Sind wegen einer erhöhten Leistungsanforderung von Grundstückseigentümern oder dinglichen Nutzungsberechtigten Baumaßnahmen an den der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich, ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen. Als Baukostenzuschuss werden 70 v. H. der Kosten gefordert, die für Maßnahmen zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderung angefallen sind.

§ 7 Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Das WVU behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Das WVU kann auf Antrag weitere Anschlüsse zulassen.

(2) Das WVU ist Eigentümer der gesamten Anschlussleitung.

(3) Die Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Teil der Anschlussleitung, der auf dem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) und Grundwasser zu schützen. Eine Überbauung des Anschlusses ist nicht statthaft.

(4) Das WVU stellt die Anschlussleitung im Rahmen seiner personellen, maschinellen und witterungsbedingten Möglichkeiten her. Anschlussleitung und Wasserzähler sind Eigentum des WVU. Erdarbeiten außerhalb des öffentlichen Bereichs können vom Anschlussnehmer auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

(5) Als Anschlussleitungen, die im Sinne von § 11, Abs. 1, Nr. 2 der AVB Wasser V unverhältnismäßig lang sind, gelten Anschlussleitungen mit einer Länge von mehr als 20 Metern. Ab einer Länge von mehr als 35 Metern kann das WVU verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze oder, falls das Grundstück keine direkte Verbindung mit dem Verteilungsnetz hat, an der Versorgungsgebietsgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt.

(6) Die Anschlussleitung wird vom WVU unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Bei bestehenden Anschlussleitungen kann der Wasserversorgungszweckverband eine Umlegung verlangen.

(7) Zusätzliche Anschlussleitungen, Verbesserungen oder Erweiterungen bestehender Anschlussleitungen, Veränderungen oder Beschädigungen von Anschlussleitungen, die der Anschlussnehmer beantragt, zu vertreten hat oder sonst von ihm veranlasst werden, werden ausschließlich vom Wasserversorgungszweckverband installiert oder repariert.

(8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WVU jeden Schaden an der Anschlussleitung unverzüglich anzuzeigen.

(9) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Mauerdurchbruch für den Einbau der Hausanschlusseinführung ist grundsätzlich durch den Anschlussnehmer herzustellen und zu verschließen. Dies gilt für den Fall der Herstellung, Änderung, Veränderung und Erneuerung des Hausanschlusses gleichbedeutend. Auf Bitte des Anschlussnehmers kann der Mauerdurchbruch vom WVU hergestellt und verschlossen werden. Dies ist dem Anschlussnehmer gesondert zu berechnen. Das WVU ist zur Herstellung und zum Verschließen des Mauerdurchbruchs nicht verpflichtet.

§ 8 Kostenerstattung für Hausanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung und Inbetriebnahme der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte zu erstatten.

Die Kostenerstattung gilt auch bei Veränderungen, die durch Änderungen oder Erweiterungen der Anlage des Grundstückseigentümers oder dinglich Nutzungsberechtigten notwendig werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(2) Die vom Anschlussnehmer zu entrichtenden Anschlusskosten für die Herstellung und für die Inbetriebnahme des Hausanschlusses werden in ihrer Höhe durch eine gemäß Abs. 3 festgesetzte Pauschale berechnet. Die Kosten für Änderungen oder Erweiterungen des Hausanschlusses nach Abs. 1, Satz 2, werden nach Aufwand berechnet.

(3) Der Preis für die verlegte Anschlussleitung entspricht den durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für die Verlegung von Anschlussleitungen im Versorgungsgebiet des WVU. Er wird grundsätzlich pauschaliert. Die Pauschale wird auf volle 50,00 € aufgerundet. Der Pauschalpreis wird zum 01.01. eines jeden Jahres für das ganze Jahr festgelegt. Die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen ergeben sich aus dem letzten vorliegenden, geprüften Jahresabschluss. Es werden die Kosten für Neuanschlüsse, einschließlich der in der Bilanz ausgewiesenen Nachaktivierungen, in Ansatz gebracht.

Die Pauschale errechnet sich aus den in dem Bilanzbericht ausgewiesenen Kosten für Aktivierung und Nachaktivierung von Neuanschlüssen

- a) bis 20 m durch Division der jährlichen Gesamtkosten durch die Anzahl dieser Anschlüsse
- b) über 20 m durch Division dieser jährlichen Gesamtkosten durch die Anzahl der verlegten laufenden Meter. Dieser Preis pro lfd. Meter wird der Pauschale nach a) für einen Anschluss bis 20 m zugeschlagen.

Solange die Bedingungen unter a) und b) nicht festgesetzt werden, gelten die letzten festgesetzten Verrechnungssätze.

(4) Erdarbeiten im privaten Bereich können vom Anschlussnehmer in eigener Regie nach den Anweisungen des WVU durchgeführt werden. In diesem Fall wird dem Anschlussnehmer pro Meter im privaten Bereich ein Betrag von netto 25,00 € vergütet. Die Herstellung von Grabenarbeiten im öffentlichen Bereich und eine Vergütung hierfür sind ausgeschlossen.

(5) Als Anschlussleitungen, die unverhältnismäßig lang sind, gelten Anschlussleitungen mit einer Länge von mehr als 20 Metern. Werden Anschlussleitungen, die länger als 35 m lang sind und noch nicht mit einem geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücks- oder Versorgungsgebietsgrenze ausgestattet sind, schadensauffällig, reparaturbedürftig oder erneuerungswürdig, so kann das WVU den Anschlussnehmer auffordern, dass dieser entweder auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücks- oder Versorgungsgebietsgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt oder dass dieser an den Kosten der Hausanschlusserneuerung zu beteiligen ist. Nach Feststellung der Kosten der Hausanschlusserneuerung und der Gesamtleitungslänge wird ein laufender Meterpreis durch das WVU ermittelt. Dieser Meterpreis multipliziert mit 35 Metern ergibt den Kostenanteil des WVU. Die verbleibenden Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Das WVU hat nach billigem Ermessen beide Varianten vorzukalkulieren und dem Anschlussnehmer mitzuteilen, damit dieser von einer Variante Gebrauch machen kann. Der Anschlussnehmer hat nach Aufforderung durch das WVU und Vorlage der beiden Varianten von einer Variante mit einer Frist von einem Monat Gebrauch zu machen. Handelt der Anschlussnehmer zuwider, gilt § 33, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung, AVB WasserV.

(6) Bei bestehenden Leitungen kann das WVU eine Umlegung verlangen. Die Kosten hierfür trägt das WVU.

§ 9 Wasserzähler / Messung

(1) Das WVU stellt Wasserzähler auf, die sein Eigentum bleiben. Für die Erstattung der Kosten gilt § 8.

(2) Bis zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 13 AVB-Wasser V kann ein Bauwasserzähler installiert werden, sobald der zukünftige Zählerstandort fertig gestellt ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Bauwasserzähler entsprechend den Regeln des § 11 und 18 AVB-Wasser V zu behandeln. Für den Bauwasserzähler und das Bauwasser sind Entgelte nach der Anlage zu entrichten. Der Anschluss der Verbraucherleitungen und der Austausch des Bauwasserzählers durch den Hauswasserzähler erfolgen erst mit der Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch das WVU.

§ 10 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten für die generelle Überprüfung der Wasserzähler nach § 11 Eichgesetz und die damit verbundenen Kosten der Abnahme und Wiederanbringung trägt das WVU.

§ 11 Ablesung

Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekannt gemacht. Für die Berechnung der Abschlagszahlung gilt § 25 AVB-Wasser V.

§ 12 Laufende Entgelte

Als laufende Entgelte für die Wasserversorgung werden berechnet:

- a) ein Jahresgrundpreis und
- b) ein Arbeitspreis

§ 13 Jahresgrundpreis

(1) Der Jahresgrundpreis richtet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Die Grundpreise sind im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

(2) Wechselt die Person des Zahlungspflichtigen, wird der Jahresgrundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Der Monat, in dem der Wechsel vor sich geht, wird dem neuen Zahlungspflichtigen zugerechnet.

§ 14 Arbeitspreis

(1) Der Arbeitspreis ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

(2) Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Wechsel vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der dem WVU vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; das WVU kann von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage benutzen konnte; das WVU kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

§ 15 Zahlungspflichtige

(1) Zahlungspflichtige für die laufenden Entgelte sind die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Melden der bisherige und der neue Zahlungspflichtige einen Wechsel nicht unverzüglich an und erlangt das WVU auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so sind beide Gesamtschuldner zum Ende des Abrechnungszeitraumes (§ 11 Satz 1), in dem das WVU hiervon Kenntnis erhält.

§ 16 Sonderregelungen für laufende Entgelte

(1) Die Bestimmung der §§ 12 bis 15 gelten nicht für die Fälle, in denen das WVU besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 AVB-Wasser V abgeschlossen hat.

(2) Das Entgelt für Feuerlöschwasser (Objektschutz) ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

§ 17 Abrechnungen

Rechnungen werden dem Zahlungspflichtigen übersandt. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach dem Zugang der Rechnung fällig.

§ 18 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 19 Zeitweilige Absperrung

Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32, Abs. 7 AVB-Wasser V ist der Jahresgrundpreis weiter zu zahlen.

§ 19 a Bestimmungsgemäßer Gebrauch des Hausanschlusses

Der Hausanschluss ist zur Deckung des Trinkwasserbedarfes des Anschlussnehmers über die Kundenanlage zu gebrauchen. Zur Vermeidung von Stagnation, Aufkeimung sowie sonstiger störender Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers in dem Hausanschluss hat ein regelmäßiger Verbrauch stattzufinden.

§ 19 b Absperrung des Hausanschlusses

Stellt das Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Verbrauchsermittlung fest, dass über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr ein Verbrauch von weniger als 1 m³ stattgefunden hat, so ist der Anschlussnehmer auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Hausanschlusses unverzüglich hinzuweisen und mit einer Frist von zwei Wochen bei weiterer Zuwiderhandlung die Absperrung des Hausanschlusses an der Versorgungsleitung anzudrohen. Findet auch nach der Frist von zwei Wochen kein ausreichender, bestimmungsgemäßer Gebrauch des Hausanschlusses statt, so ist dieser an der Versorgungsleitung abzusperrern. Die Kosten der Absperrung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung trägt der Anschlussnehmer.

§ 19 c Abtrennung des Hausanschlusses

Stellt das Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Verbrauchsermittlung fest, dass über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr weniger als 2 m³ Verbrauch stattgefunden hat, so ist der Anschlussnehmer auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Hausanschlusses unverzüglich hinzuweisen und mit einer Frist von zwei Wochen bei weiterer Zuwiderhandlung die Abtrennung des Hausanschlusses an der Versorgungsleitung anzudrohen. Findet auch nach der Frist von zwei Wochen kein ausreichender, bestimmungsgemäßer Gebrauch des Hausanschlusses statt, so ist dieser an der Versorgungsleitung abzutrennen. Die Kosten der Abtrennung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung trägt der Anschlussnehmer. § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung, Abs. (1), Nr. 3., AVB WasserV, bleibt vorbehalten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vertragsbedingungen einschließlich des Preisblattes (Anlagen 1 und 2) werden öffentlich bekannt gemacht. Sie gelten ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung. Soweit Ansprüche aus der AVB Wasser vom 23. Januar 1979 begründet sind, gelten diese insoweit weiter. Auf diesen beruhende Forderungen bleiben unberührt.

Anlage 1

zu den

**Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung
(ZVB-Wasser)**

d e s

**Wasserwerkes des
Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach
in Monschau**

PREISBLATT

Stand: 1. Januar 2022

§ 1

Zu §§ 12 - 14 ZVB-Wasser - Laufende Entgelte

(1) Das laufende Entgelt setzt sich aus einem Jahresgrundpreis und einem Arbeitspreis zusammen.

(2.1) Der Jahresgrundpreis richtet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Er wird für jeden eingebauten Wasserzähler berechnet und beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung oder Nennweite:

	Netto	7 % MwSt.	Endpreis
bis Qn 10 bzw. Q3 = 16	192,00 €	13,44 €	205,44 €
Qn 15 bzw. Q3 = 25	1.476,00 €	103,32 €	1.579,32 €
Qn 40 bzw. Q3 = 63	2.064,00 €	144,48 €	2.208,48 €
Qn 60 bzw. Q3 = 100	2.652,00 €	185,64 €	2.837,64 €
Qn 150 bzw. Q3 = 250	3.240,00 €	226,80 €	3.466,80 €

(2.2) Bei Verbundzählern wird der Grundpreis für beide Zähler berechnet.

(2.3) Bei Wasserzählern über Qn 150 bzw. Q3 = 250 wird der Jahresgrundpreis besonders vereinbart.

(2.4) Bei der Berechnung des Jahresgrundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat mit einem Zwölftel des Jahresgrundpreises berechnet.

(2.5) Wird ein Hausanschluss vorübergehend nicht genutzt, so ist der Jahresgrundpreis weiter zu entrichten.

(3) Der Arbeitspreis richtet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach dem Verbrauch.

Der Preis je m³ beträgt

Netto	7 % MwSt.	Endpreis
1,55 €	0,11 €	1,66 €

(4) Für Kirchen, Friedhöfe und sonstige ähnliche öffentliche Einrichtungen, bei denen wegen Frostgefahr der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich und ein Zähler-schacht unzumutbar ist, wird ein monatliches Entgelt von netto 24,00 € + 7 % MwSt. 1,68 € = 25,68 € erhoben.

§ 2 Entgelt für Hydranten und Standrohrbenutzung

(1) Das einmalige Ausgabeentgelt für das Standrohr beträgt netto 25,00 € + 7 % MwSt. entsprechend 1,75 € = 26,75 €. Das Ausgabeentgelt wird mit der ersten Rechnung berechnet. Das zusätzliche Entgelt für die Benutzung eines Hydranten und die dafür erforderliche Überlassung eines Standrohres beträgt pro Kalendertag netto 1,10 € + 7 % MwSt. entsprechend 0,08 € = 1,18 €. Dieses Entgelt wird ab dem Tage

der Ausgabe bis zur Rückgabe des Standrohres zu den Öffnungszeiten des WWP pro entliehenen Kalendertag berechnet.

(2) Der Preis für das entnommene Wasser wird nach § 1, Abs. 3 berechnet. Es wird der tatsächliche Verbrauch berechnet.

(3) Bei Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler kann ein Pfandgeld von 400,00 € verlangt werden. Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand werden die Forderungen des WVU gegen das Pfandgeld aufgerechnet.

§ 3 Feuerlöschwasser

(1) Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken antragsgemäß Hydranten für Feuerlöschzwecke gem. § 8, Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung und § 16, Abs. 2 ZVB-Wasser eingebaut sind, haben ein jährliches Entgelt von netto 36,00 € + 7% MwSt. 2,52 € = 38,52 € je Hydrant zu entrichten, soweit nicht bereits durch vorhergehende Übereinkünfte eine angemessene Gegenleistung erbracht worden ist.

(2) Die Entnahme von Wasser aus Hydranten für alle anderen Zwecke ist nur über Wasserzähler und mit vorheriger Zustimmung des WVU gestattet.

§ 4

Zu § 9.2 ZVB-Wasser - Bauwasser und Bauwasserzähler

Für den Bauwasserzähler und das Bauwasser sind Entgelte nach § 1, Abs. 2.1 bis 2.5 und 3 dieser Anlage zu entrichten.

§ 5 Sonderentgelte

(1) Für besondere Leistungen werden folgende Entgelte nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

1. Für die Schließung und Wiederöffnung eines Anschlusses.
2. Für die vom Eigentümer zu vertretende Auswechslung eines Wasserzählers.
3. Für den Ausbau, die Prüfung und den Wiedereinbau eines Wasserzählers, soweit nicht der Zweckverband selbst die Kosten tragen muss.
4. Für die Erneuerung eines Plombenverschlusses und für die daraus resultierende Prüfgebühr.

Handelt ein Anschlussnehmer gegen die Regeln des § 7, Abs. 3 ZVB-Wasser, so hat er den dadurch entstehenden Aufwand im Falle einer anstehenden Reparatur, Unterhaltung oder Erneuerung zu erstatten.

§ 6 Abrechnung

Bei der Abrechnung aller Entgelte der vorstehenden §§ 1 bis 5 werden die Nettopreise in Ansatz gebracht. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Anlage 1 zur ZVB-Wasser tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage 2

zu den

**Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung
(ZVB-Wasser)**

d e s

**Wasserwerkes des
Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach
in Monschau**

**Baukostenzuschüsse für Anschlüsse an Verteileranlagen,
die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder begonnen wurden.**

§ 1

Zu § 4, ZVB-Wasser - Baukostenzuschüsse

(1) Vor Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Hausanschlusses an die Verteilerleitung ist gem. § 4, Abs. 1 und 2 der ZVB von dem Anschlussnehmer dieses Anschlusses ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

Mit der Genehmigung des Anschlusses wird der Baukostenzuschuss berechnet.

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss beträgt für Hausanschlüsse bis zu einer Länge von 20 Metern

	Netto	
383,47 €	383,47 €	als Mindestzuschuss bis zu einem Durchmesser von 1 ½“
383,47 € x 1,5	575,21 €	für einen Durchmesser von 2 “
383,47 € x 5,0	1.917,35 €	für einen Durchmesser von 80 mm
383,47 € x 8,0	3.067,76 €	für einen Durchmesser von 100 mm

Die Baukostenzuschüsse werden, aufbauend auf das Bemessungsgrundjahr 1981, vom Zeitpunkt der Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen bis zum Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses an die Baukostenentwicklung angepasst. Grundlage für die Anpassung sind die dem WVU zuletzt bekannten Baukostenindizes für die Wasserversorgung nach den Indexzahlen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihen 2 und 4 und Fachserie 16, Reihe 4.3 als Mischindex für Leitungsnetze einschl. Anschlussleitungen, bezogen auf den Termin des letzten vorliegenden geprüften Jahresabschlusses.

Bei über 20 m Anschlusslänge erhöht sich der Baukostenzuschuss pro weiteren Meter um 1/20 des für diese Dimension geltenden Baukostenzuschusses. Es wird immer auf volle Meter aufgerundet. Die Nennweite des Anschlusses richtet sich nach der Berechnung der Belastungswerte gemäß Arbeitsblatt W 308 DVGW zu DIN 1988. Als Mindestnennweite wird ein Anschluss von 1 ½ Zoll für die Berechnung der Baukostenzuschüsse herangezogen.

(3) Bei nachträglichen Änderungen der Bemessungsgrundlage (Nennweite in Abhängigkeit von den Belastungswerten) erhöht sich der von dem Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss entsprechend. Die Verpflichtung zur Zahlung des erhöhten Betrages tritt mit der erforderlichen Dimensionsvergrößerung ein. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn das Grundstück vor Inkrafttreten der ZVB-Wasser angeschlossen war.

(4) Die Zahlung des Baukostenzuschusses schließt nicht aus, dass der Zweckverband von einem Anschlussnehmer erneut einen Baukostenzuschuss fordern kann, wenn durch eine neue wirtschaftliche Einheit ein neuer Anschluss auf demselben Grundstück erforderlich wird.

Das Recht des Zweckverbandes, erneut einen Baukostenzuschuss zu verlangen, besteht auch dann, wenn vor Inkrafttreten der ZVB-Wasser bereits ein Anschluss vorhanden war. Das gilt nicht für die Anschlussenerneuerung in gleicher Dimension.

(5) Das WVU kann bei Anschlussnehmern, bei denen die vorstehenden Regelungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen. Wird ein Baugebiet von einem Bauträger im Ganzen erschlossen, so sind besondere Vereinbarungen über die Baukostenzuschüsse zu treffen.

§ 2 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Anlage 2 zur ZVB-Wasser tritt am 01.01.2002 in Kraft.